



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 05/2020 vom 02.03.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>3</b>
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“ .....	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“ .....	6
Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“ .....	9
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>13</b>
<b>Stadt Sulingen .....</b>	<b>13</b>
Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2020 .....	13
<b>Stadt Syke.....</b>	<b>14</b>
Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Syke für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2026 .....	14
Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2020 .....	15
Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke .....	16
Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke .....	25
<b>Gemeinde Stuhr .....</b>	<b>25</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum - Bebauungsplan Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	25
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Marl .....</b>	<b>26</b>
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Marl (Straßenausbaubeitragsatzung).....	26

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,  
Fax 05441/976-1728, e-mail: [info@diepholz.de](mailto:info@diepholz.de), Internet: [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de)

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.  
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: [amtsblatt@diepholz.de](mailto:amtsblatt@diepholz.de)

<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....</b>	<b>27</b>
7. Änderungssatzung über die Entschädigung der Ratsherren und Ratsfrauen, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....	27
Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....	27
Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....	30
<b>Flecken Bruchhausen-Vilsen.....</b>	<b>35</b>
Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 27.06.2012.....	35
Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen .....	36
<b>Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Sudwalde .....</b>	<b>37</b>
Jahresabschluss 2012 .....	37
<b>Samtgemeinde Siedenburg - Gemeinde Borstel .....</b>	<b>37</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2020 .....	37
<b>Gemeinde Mellinghausen .....</b>	<b>38</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2020 .....	38
<b>Flecken Siedenburg.....</b>	<b>40</b>
Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2020 .....	40
<b>Gemeinde Staffhorst .....</b>	<b>41</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2020 .....	41
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen.....</b>	<b>42</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser .....</b>	<b>42</b>
Öffentliche Bekanntmachung - I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gem. § 14 Flurbereinigungsgesetz .....	42
Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2678.....	44
<b>Kirchenamt Sulingen.....</b>	<b>44</b>
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz.....	44
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz.....	45

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16.05.2019 hervor:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, unter dem Datum vom 16. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit

diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen."

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss von EUR 777.809,37 unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von EUR 1.058,97 einen Betrag von EUR 778.800,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 68,34 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.03.2020 bis 06.04.2020 während der Bürostunden von 8.00 bis 12.00 Uhr im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

gez.  
S. Peukert  
kfm. Betriebsleiter

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes „Musikschule des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16.05.2019 hervor:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, unter dem Datum vom 16. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NComVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 02.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 der Musikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresabschluss von EUR 603.956,96 unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von EUR 205,99 einen Betrag von EUR 604.000,00 in die allgemeine Rücklage einzustellen und EUR 162,95 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 23.03.2020 bis 06.04.2020 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Herrlichkeit 24, 28857 Syke öffentlich aus und können dort täglich von Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

gez.  
S. Peukert  
kfm. Betriebsleiter

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2018 des Eigenbetriebes „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2018 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INTECON GmbH, Lohne

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 16.05.2019 hervor:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 4) des Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke, unter dem Datum vom 16. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresschluss des Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des für die Überwachung verantwortlichen Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 30.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht über das Wirtschaftsjahr 2018 des Kreismuseums des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Die Betriebsleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss von EUR 289.251,00 einen Betrag von EUR 289.000,00 in eine zweckgebundene Rücklage Aufwendungen im Rahmen des Erweiterungsbaus einzustellen und EUR 251,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.03.2020 bis 06.04.2020 während der Bürostunden von 8:00 bis 12:00 Uhr im Eigenbetrieb Kreismuseum des Landkreises Diepholz, Herrlichkeit 65, 28857 Syke, öffentlich aus.

gez.  
S. Peukert  
kfm. Betriebsleiter

## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Sulingen

#### Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 19. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.892.584,05 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.717.317,13 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.673.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.232.177,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.772.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.546.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.431.100,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.132.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.877.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.910.577,00 €

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.750.000,00 € festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Sulingen, 19. Dezember 2019  
gez. Rauschkolb  
(Bürgermeister)

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2020 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 27.02.2020 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 27.02.2020  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

## Stadt Syke

### **Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Syke für die Wahlperiode vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2026**

#### § 1

#### **Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren**

Für die am 01.11.2021 beginnende allgemeine Wahlperiode der Ratsfrauen und Ratsherren beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren 34.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung trifft am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 13.02.2020



Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

## **Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	49.312.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	50.177.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.848.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.358.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.345.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.286.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	1.132.800 Euro  0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	51.193.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	53.777.400 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.421.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer**

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

**Gewerbsteuer** 400 v.H.

Syke, den 18.12.2019  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 25.02.2020, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 03.03. bis 11.03.2020

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 26.02.2020  
gez. S. Laue  
Bürgermeisterin

**Satzung der Stadt Syke  
über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren  
für die Kindertagesstätten der Stadt Syke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) i.V.m. § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 18.12.2019 die Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

### II. Aufnahme

§ 2 Antrag zur Aufnahme

§ 3 Aufnahme

§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

### III. Besuchsregelungen

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Schließzeiten und Ferienregelung

§ 7 Besuchsregelung

### IV. Ausschluss und Beendigung

§ 8 Haftungsausschluss

§ 9 Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch

§ 10 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

### V. Gebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

§ 12 Einkommensermittlung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Geschwisterermäßigung

§ 15 Gebührenpflicht und -fälligkeit

§ 16 Zentrale Ferienbetreuung

§ 17 Verpflegungsgeldpauschale

### VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1

#### Grundsätze

- (1) Die Stadt Syke unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NKomVG.
- (2) Die Stadt betreibt die Einrichtungen entweder in eigener Trägerschaft oder durch die Trägerschaft Dritter (Lebenshilfe Syke gGmbH, Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya und Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Diepholz e.V.). Das privatrechtliche Betreuungsverhältnis orientiert sich an den Regelungen dieser Satzung.
- (3) Weiter fördert die Stadt Syke durch finanzielle Zuwendungen Kindertagesstätten, die von Vereinen getragen werden, soweit sich der Bedarf aufgrund der örtlichen Nachfrage darstellt.
- (4) Neben der Betreuung von Kindern in den vorgenannten Einrichtungen kann die Stadt Syke ein bedarfsdeckendes Tagesbetreuungsangebot durch Tagesmütter und Tagesväter als ergänzendes Betreuungsangebot aufbauen und unterstützen.
- (5) Das Kindergartenjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

## II. Aufnahme

### § 2

#### Antrag zur Aufnahme

- (1) Der Antrag zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten. Der Antrag für das nächste Kindergartenjahr kann bei einer Kindertagesstätte oder beim Familienservicebüro der Stadt Syke in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.01. abgegeben werden. Die Aufnahme erfolgt dann grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres.
- (2) Anträge auf Aufnahme zu anderen Terminen können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. In diesen Fällen erfolgt die Aufnahme zu einem späteren durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.

- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen. Dabei ist auch auf besondere Erkrankungen, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen sowie die benötigte Betreuungszeit für das Kind einzutragen. Der zur Aufnahme notwendige Impfberatungsnachweis ist mit einzureichen. Dafür empfiehlt es sich, das Kinderuntersuchungsheft (U-Heft) vorzulegen.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Die Sorgeberechtigten werden mit Bescheid über die Aufnahme in der Kindertagesstätte informiert.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der in der Anmeldung dokumentierten Angaben und den in § 4 aufgeführten Grundsätzen für die Aufnahme.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Solange keine Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgt, bleibt das Kind angemeldet. Einer erneuten Anmeldung bedarf es nur, wenn die Betreuungsform (von Krippe in Kindergarten bzw. von Kindergarten in Hort) oder die Kindertagesstätte gewechselt werden soll.

Kinder, die nach der Aufnahme in einer Kindertagesstätte nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Syke haben, verlieren den zugeteilten Platz nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres.

### **§ 4 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung wird hinsichtlich der gewünschten Kindertagesstätten in der angegebenen Reihenfolge gewertet. Sollte die Anmeldung keine Angabe über eine gewünschte Einrichtung oder keine Alternativkindertagesstätte beinhalten, kommen für die Aufnahme alle Kindertagesstätten in Frage. Sollte kein Platz in einer der angegebenen Wunschkindertagesstätten zur Verfügung stehen, wird das Kind in einer anderen Kindertagesstätte aufgenommen.
- (2) Die aufnehmende Kindertagesstätte sollte grundsätzlich im Einzugsbereich der Grundschule liegen, der das Kind bei Schulpflicht zuzuordnen wäre.
- (3) Grundsätzlich werden nur Kinder in die Kindertagesstätten aufgenommen, die mit Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Stadt Syke gemeldet sind. In Ausnahmefällen können freie Betreuungsplätze an gemeindefremde Kinder vergeben werden. Diese Aufnahme erfolgt entgegen § 3 Abs. 3 befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres, für das das Kind aufgenommen wurde. Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Syker Kinder geht dem Wunsch gemeindefremder Kinder auf Aufnahme in eine Syker Einrichtung vor.
- (4) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres in eine Krippengruppe aufgenommen. In Kindergartengruppen werden Kinder, die nach dem 30.09. eines Jahres geboren sind, erst in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, aufgenommen.
- (5) Betreuungsplätze in den Ganztagsgruppen können nur bei Bedarf belegt werden. Ein Bedarf besteht
- a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.
  - b) Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch –Viertes Buch- (SGB IV) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

- c) Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetag des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.
  - d) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder der Kindertagesstätte vorgegeben sind.
- (6) Die Aufnahme in den Hortgruppen der Kindertagesstätten erfolgt nach den erlassenen Vergaberichtlinien für Hortplätze.

### **III. Besuchsregelungen**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Gruppen in den Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Syke werden grundsätzlich als Halbtagsgruppen vormittags oder nachmittags und vormittags mit verlängerter Betreuungszeit sowie im Bedarfsfall als Ganztagsgruppen geführt.
- (2) Die Halbtagsgruppen werden von montags bis freitags grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr betreut. Die Vormittagsgruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden von 08.00 bis 13.00 Uhr bzw. bis 14.00 Uhr und die Ganztagsgruppen von 08.00 bis 15.00 bzw. 16.00 Uhr betreut.
- (3) Eine Betreuung von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr wird erst bei der verbindlichen Anmeldung von jeweils mindestens fünf Kindern je Betreuungszeit für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet.
- (4) Bei entsprechendem Bedarf können in den Kindertagesstätten zusätzliche Öffnungszeiten (in der Regel von 7.00 bis 8.00 Uhr) eingerichtet werden. Die zusätzlichen Öffnungszeiten werden erst bei der verbindlichen Anmeldung von mindestens zwei Kindern in einer ein- bzw. zweigruppigen Einrichtung bzw. fünf Kindern in einer mehr als zweigruppigen Einrichtung für das betreffende Kindergartenjahr eingerichtet. Die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Öffnungszeiten trifft die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Eine Anmeldung für die Inanspruchnahme zusätzlicher Öffnungszeiten hat in der Regel zum Beginn eines Monats zu erfolgen. Eine Kündigung dieser Betreuungszeit ist nur zum Ende eines Monats möglich.
- (5) Neben der regelmäßigen Betreuung an 5 Tagen mit den gleichen Betreuungsstunden, haben die Eltern die Möglichkeit eine Betreuung mit zwei unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Woche (2 Tage lang und 3 Tage kurz bzw. 3 Tage lang und 2 Tage kurz) zu beantragen. Diese Betreuungszeiten sind für ein Kindergartenjahr bindend. Die Betreuung in den Hortgruppen findet nachmittags grundsätzlich von 12.30 bis 16.30 Uhr (4 Stunden) und im pädagogischen Mittagstisch grundsätzlich von 12.30 bis 14.00 Uhr (1,5 Stunden) statt.  
  
Kinder, die eine Krippengruppe besuchen, können für einzelne Wochentage (mindestens jedoch 2 Wochentage) angemeldet werden. Ein Platz-Sharing im Krippenbereich ist möglich, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf.
- (6) Für die Kinder, die in einer Krippen- oder Hortgruppe, im pädagogischen Mittagstisch sowie vormittags in einer Kindergartengruppe mit einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes und somit verpflichtend. Für Kindergartenkinder in einer Vormittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis längstens 13.00 Uhr ist das Angebot der Mittagsverpflegung freiwillig.
- (7) Bei ausreichender Nachfrage werden in einigen Kindertagesstätten, geregelt in der Konzeption der Einrichtung, Spielgruppen nachmittags an mehreren Tagen in der Woche für je 3 Stunden für Kinder vom vollendetem ersten bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres angeboten.

**§ 6**  
**Schließzeiten und Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätten sind an 18 Werktagen in den niedersächsischen Sommerferien sowie an 5 Werktagen in den Weihnachtsferien geschlossen. Während der Sommerschließzeit findet für Kindergarten- und Hortkinder eine zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung statt, zu der die Kinder bei Bedarf tageweise verpflichtend angemeldet werden können. Die zentrale kostenpflichtige Ferienbetreuung findet nur an den Tagen statt, für die mindestens fünf Kinder verpflichtend angemeldet worden sind. Für diese Betreuung ist eine Mindestzeit von täglich 4 Stunden anzumelden. Aus pädagogischen Gründen können Krippenkinder an dieser Betreuung nicht teilnehmen.
- (2) Darüber hinaus können die Kindertagesstätten z.B. an Brücken- und Fortbildungstagen im Kindergartenjahr geschlossen werden. Diese Schließzeiten sollen grundsätzlich nicht mehr als 5 Werktage im Kindergartenjahr betragen.
- (3) Über die genauen Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres informiert.

**§ 7**  
**Besuchsregelung**

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte muss regelmäßig erfolgen. Die vereinbarte Betreuungszeit ist einzuhalten. Eine Änderung der Zeiten im laufenden Kindergartenjahr ist nur bei nachgewiesenen wesentlichen Änderungen im familiären Bereich (z.B. Arbeitslosigkeit) auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Ausgenommen hiervon sind die angebotenen zusätzlichen Öffnungszeiten.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zu und von einer Kindertagesstätte zu sorgen. Die Kindertagesstätte übernimmt für Zeiten, in denen die Kinder den Kindertagesstätten anvertraut sind, die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für die Kinder.
- (3) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

**IV. Ausschluss und Beendigung**

**§ 8**  
**Haftungsausschluss**

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgeldpauschale bleibt hiervon unberührt. Bei einem Ausfall von mehr als 5 zusammenhängenden Betreuungstagen entscheidet die Bürgermeisterin über eine mögliche Erstattung der Benutzungsgebühren und der Verpflegungsgeldpauschale.

## **§ 9**

### **Ausschluss eines Kindes vom Kindertagesstättenbesuch**

- (1) Ein Kind kann in der Regel vom weiteren Besuch bzw. vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
  1. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
  2. es länger als vier Wochen unentschuldig fehlt;
  3. die Sorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben;
  4. die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertagesstätte missachten.
- (2) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Bürgermeisterin auf Vorschlag der Kindertagesstättenleitung. Vorher sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Der Ausschluss ist den Sorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 14 Tagen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.
- (3) Bei Rückständen in Höhe von zwei Monatsraten (bei vorausgegangener Mahnung) im Bereich der Benutzungsgebühren wird die Betreuungszeit des betreffenden Kindes auf 12.00 Uhr reduziert. Im Falle von zweimonatigen Rückständen im Bereich der Verpflegungsgeldpauschale wird das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen sowie die Betreuungszeit ebenfalls auf 12.00 Uhr reduziert.
- (4) Im Hortbereich und im Bereich des pädagogischen Mittagstisches führen zweimonatige Rückstände (bei vorausgegangener Mahnung) bei den Benutzungsgebühren bzw. bei der Verpflegungsgeldpauschale automatisch zum Ausschluss aus der Einrichtung. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände und wenn ein entsprechender Platz zur Verfügung steht, möglich.
- (5) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die Sorgeberechtigten ihr Kind trotz Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG in die Kindertagesstätte bringen. Dies gilt auch, wenn das Kind ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es die Gesundheit anderer gefährdet.

## **§ 10**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis im Hort endet in der Regel mit Beendigung der Grundschulzeit (4. Klasse).
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist grundsätzlich zum Ende eines Monats zulässig. Sie ist spätestens 14 Tage vor Monatsende schriftlich von den Sorgeberechtigten einzureichen.
- (3) Eine Abmeldung während bzw. für die letzten zwei Monate eines Kindergartenjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Abmeldung des Wohnsitzes).
- (4) Für Abmeldungen nach den Abs. 2 und 3 erfolgt zur beiderseitigen Bestätigung eine schriftliche Mitteilung.

## V. Gebühren

### § 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Syke erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten eine monatliche Gebühr. Für den Besuch der Kindertagesstätten der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der gesetzliche Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung beginnt für Kinder, die bereits in einer Kindertagesstätte betreut werden, ab dem Monat in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden.
- (3) Für besondere Angebote der Kindertagesstätte (z.B. Ausfahrten oder außergewöhnliche Koch- oder Bastelangebote) können von den Einrichtungen gesonderte Kostenbeiträge von den Sorgeberechtigten erhoben werden. Die Beförderungskosten zum Sport oder Schwimmen sind ohne zusätzliche Beiträge abgedeckt.
- (4) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten (einschl. zusätzlicher Öffnungszeiten) erhoben und wie folgt festgesetzt:  
**Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen : 12 Monate**

	ab 01.08.2017
Stundensatz Krippe	2,17 €
Stundensatz Kindergarten/Spielgruppe	1,68 €
Stundensatz Hort/pädagogischer Mittagstisch	1,75 €

- (5) Die Höhe der Gebühr für die zentrale Ferienbetreuung wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Zeiten erhoben und wie folgt festgesetzt:  
**Stundensatz x gesamte Betreuungsstunden in der Ferienbetreuung**

	ab 01.08.2018
Stundensatz zentrale Ferienbetreuung	1,75 €

- (6) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen (§ 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch –Achstes Buch- (SGB VIII)). Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a Sozialgesetzbuch –Zwölftes Buch- (SGB XII) entsprechend.  
Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Familienservicebüro) abzugeben.
- (7) Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

### § 12 Einkommensermittlung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe

- (1) Das anrechenbare Einkommen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 6) ergibt sich gemäß § 82 SGB XII.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Einkünfte der Sorgeberechtigten.
- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Monatseinkommen zugrunde gelegt.

- (4) Verändern sich Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Syke unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändern.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII.

### **§ 13 Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen veranlasst haben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 14 Geschwistermäßigung**

Besuchen aus einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von mindestens 6,5 Stunden in der Woche, wird die Gebühr für die jüngeren Kinder nur dann ermäßigt, wenn die anderen Kinder nicht beitragsfrei nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind. Die Ermäßigung beträgt in diesem Fall 50 % für das zweite nicht beitragsbefreite, 75 % für das dritte nicht beitragsbefreite und 100 % für jedes weitere nicht beitragsbefreite gleichzeitig betreute Kind.

### **§ 15 Gebührenpflicht und -fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben. Schließzeiten lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Erfolgt die Neuaufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Neuaufnahme am oder nach dem 15., wird für diesen Monat die halbe Monatsgebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder nicht an allen Betreuungstagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind von der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindergartenjahres.
- (5) Die Gebührenschild für Betreuungs- und zusätzliche Öffnungszeiten entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr wird monatlich in der jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
- (6) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
- (7) Gebühren für besondere Zeiten (z.B. Schließzeiten) werden ebenfalls per Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Zahlung wird im Bescheid gesondert mitgeteilt.

### **§ 16 Zentrale Ferienbetreuung**

Für die Teilnahme an der zentralen Ferienbetreuung wird eine tägliche Gebühr erhoben. Die Gebühr errechnet sich gem. § 11 Abs. 5 dieser Satzung nach den angemeldeten und bestätigten Zeiten.

**§ 17**  
**Verpflegungsgeldpauschale**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Verpflegungsgeldpauschale erhoben. Für Krippenkinder wird in der Eingewöhnungsphase (2 Wochen) keine Verpflegungsgeldpauschale erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgeldpauschale entsteht mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
- (3) Die Verpflegungsgeldpauschale wird, ungeachtet der Anwesenheit des Kindes und evtl. Schließzeiten der Kindertagesstätte, als monatliche Pauschale erhoben. Diese wird, auf Grund der Schließzeiten in den Sommer- und Weihnachtsferien, für 11 Monate festgesetzt. Liegt das Aufnahmedatum bzw. Anmeldedatum zur Mittagsverpflegung nach dem 15. eines Monats, ist für diesen Monat nur die hälftige Pauschale zu entrichten.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen, kann ein Antrag Reduzierung der Verpflegungsgeldpauschale gestellt werden. Schließzeittage bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (5) Die Verpflegungsgeldpauschale in den städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt. Die Pauschale ist bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- (6) Kinder können von der Mittagsverpflegung mit einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden.
- (7) Von den Nutzern der zentralen Ferienbetreuung ist bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung für die angemeldete und bestätigte Anzahl der Mittagessen die in Abs. 7 genannte Pauschale zu entrichten.
- (8) Die Verpflegungsgeldpauschale ist für jedes an der Mittagsverpflegung teilnehmende Kind in voller Höhe zu zahlen. Eine Geschwisterermäßigung seitens der Stadt Syke erfolgt nicht.
- (9) Die Höhe der Verpflegungsgeldpauschalen ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**VI. Schlussbestimmungen**

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2020** in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung für die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Stadt Syke (Kindertagesstättensatzung) vom 01.08.2016 mit den dazu erlassenen drei Änderungssatzungen außer Kraft.

Syke, den 19.12.2019  
gez.  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die**  
**Kindertagesstätten der Stadt Syke**

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale			
	Hort	päd. Mittagstisch	Kitas Mitte	Kitas Süd
5	58,95 €	58,00 €	56,95 €	55,00 €
4	47,16 €	46,40 €	45,56 €	44,00 €
3	35,37 €	34,80 €	34,17 €	33,00 €
2	23,58 €	23,20 €	22,78 €	22,00 €
1	11,79 €	11,60 €	11,39 €	11,00 €

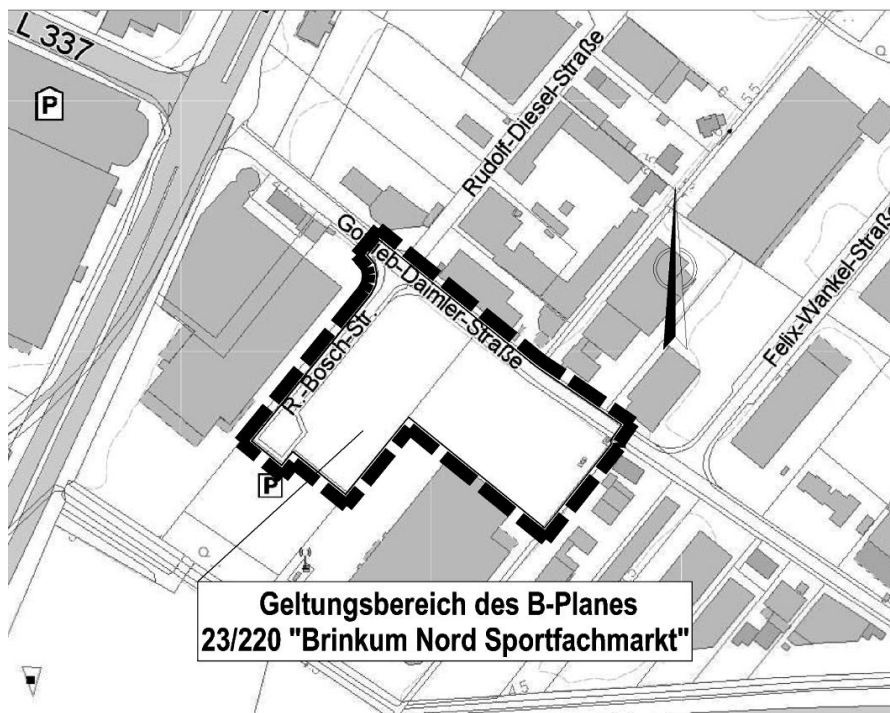
Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,00 € zu zahlen.

**Gemeinde Stuhr**

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum**  
**- Bebauungsplan Nr. 23/220 „Brinkum Nord Sportfachmarkt“**  
**- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**  
**(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 12.02.2020 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 26.02.2020  
Stephan Korte  
Bürgermeister

**Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
- Gemeinde Marl**

**Satzung zur Aufhebung  
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen  
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der  
Gemeinde Marl  
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 11.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Marl (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 01.03.2016 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 11.02.2020  
Scheibe  
Gemeindedirektor

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **7. Änderungssatzung über die Entschädigung der Ratsherren und Ratsfrauen, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Auf Grund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Entschädigung der Ratsherren und Ratsfrauen, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird wie folgt geändert:

**§5 (Feuerwehr) wird ergänzt um:**

<b>24. Kinderfeuerwehrwart/ in</b>	<b>34,00 Euro</b>
<b>25. stv. Kinderfeuerwehrwart/ in</b>	<b>17,00 Euro</b>

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. März 2020 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 20. Februar 2020  
Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

### **Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 22. Juni 2017 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

#### **§ 1 Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

#### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
- c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
- d) Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel, Sport und Basteln
- b) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren)
- c) Brandschutzerziehung: hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
- d) Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung und Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an feuerwehrspezifische Tätigkeiten (z.B. Umgang mit der Kübel-spritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.
- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit sowie im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und des Jugendschutzgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

(4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Kinder aus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter/die Leiterin, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

- a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
- b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
- c) durch Austritt,
- d) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
- e) durch Ausschluss,
- f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- b) in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr**

(1) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos möglichst ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwart/in. Der/die Kinderfeuerwehrwart/in sollte möglichst über eine Ausbildung als Jugendleiter/in verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin übernehmen.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung eines Dienstplanes,
- b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- d) Zusammenarbeit mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
- e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 6 Gemeindekinderfeuerwehrwart/in**

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, können die Kinderfeuerwehrwarte eine/n Sprecher/in, der von dem/der Gemeindebrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren zum/r Gemeindekinderfeuerwehrwart/in berufen werden kann, soweit diese Aufgabe nicht von der/ dem Gemeindejugendfeuerwehr/ in wahrgenommen wird. Der/die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in kann gleichzeitig Kinderfeuerwehrwart/in sein.

## **§ 7 Sprecher/in der Kinderfeuerwehr**

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine/n Sprecher/in wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber dem/r Kinderfeuerwehrwart/in zu vertreten.

## **§ 8 Betreuer**

Aufgabe der Betreuer ist es, den/die Kinderfeuerwehrwart/in bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Die Anzahl der Betreuer sollte sich nach der Anzahl der Mitglieder der Kinderfeuerwehr richten. Sofern Mädchen in der Kinderfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte sichergestellt sein, dass der Kinderfeuerwehrwart durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

## **§ 9 Bekleidung**

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr / der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurden am 20. Februar 2020 vom Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen. Sie sind Anlage zu §11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Die Grundsätze treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 20. Februar 2020  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

## **Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 22. Juni 2017 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser „Jugendordnung“ und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person:

JFM - Jugendfeuerwehrmitglied

JL - für Jugendleiter oder Jugendleiterin

JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin

stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin

GemJFW - für Gemeindejugendfeuerwehrwart oder Gemeindejugendfeuerwehrwartin

stv. GemJFW - für stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart oder stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin

KJFW - für Kreis-Jugendfeuerwehrwart oder Kreis-Jugendfeuerwehrwartin

OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin

GemBM - für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin

### **§ 1 Organisation**

(1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des GemBM, der oder die sich dazu des oder der GemJFW - im Verhinderungsfalle des oder der stv. GemJFW - bedient. Der oder die GemJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GemJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen setzt sich derzeit aus den Jugendfeuerwehren Asendorf & Engeln, Bruchhausen-Vilsen & Umgebung und Schwarme & Umgebung zusammen.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(4) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW - im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW - bedient. Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.

(4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

(5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.

(2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in 3.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch

- Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
- Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
- Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehr-ausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
- Auflösung der Jugendfeuerwehr
- Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft Absatz 2 nicht besteht.
- Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf der Begründung durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr erfolgen. Nach der Übernahme in die aktive Abteilung ist es möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden
- die Organe zu wählen.

(2) Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5 Organe**

(1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind

- der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- der oder die GemJFW

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

- die Mitgliederversammlung
- der Jugendfeuerwehrausschuss
- der oder die JFW

## **§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss**

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- dem oder der GemJFW
- dem oder der stv. GemJFW
- den JFW
- dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- dem oder der GemBM mit beratender Stimme.

Bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

(2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Bereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

## **§ 7 Gemeindejugendfeuerwehrwart/ in**

(1) Der oder die GemJFW und der oder die stv. GemJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sein. Sie benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit die erfolgreiche Teilnahme an den Gruppenführerlehrgängen Teil 1 und 2 sowie den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK Niedersachsen.

(2) Der oder die GemJFW und der oder die stv. GemJFW werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der oder die GemJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GemJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nach Maßgabe dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern, der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Der oder die GemJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GemJFW haben folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
- Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- Mitarbeit in der Kreis-Jugendfeuerwehr

(5) Der oder die GemJFW und seine oder ihre stv. GemJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen nach der geltenden Richtlinie tragen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GemJFW ist einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GemJFW hat beratende Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JFW (Vorschlag zur Bestellung durch den oder die OrtsBM)
- Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
- Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
- Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
- Verabschiedung des Dienstplanes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

## **§ 9**

### **Jugendfeuerwehrausschuss**

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem oder der JFW und dem oder der stv. JFW, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

- dem oder der JFW
- dem oder der stv. JFW
- dem Jugendsprecher oder der Jugendsprecherin
- dem Schriftwart oder der Schriftwartin
- dem Kassenwart oder der Kassenwartin
- dem oder der GemJFW mit beratender Stimme

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
- Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

(4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

## **§ 10**

### **Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin**

(1) Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie benötigen für die Ausübung ihrer Tätigkeit die erfolgreiche Teilnahme an den Gruppenführerlehrgängen Teil 1 und 2 sowie den Einstiegslehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der NABK Niedersachsen. Sie sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte an der NABK Niedersachsen erfolgreich abgeschlossen haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie die erfolgreiche Teilnahme am Einstiegslehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

(2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben:

- Leitung der Jugendfeuerwehr
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss - Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
- Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
- Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

(4) Der oder die JFW und seine oder ihre stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen nach der geltenden Richtlinie tragen.

## **§ 12**

### **Schriftgut**

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder der Schriftwartin bedienen können.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

## **§ 13**

### **Kassenwesen**

(1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu Des Kas-senwartes oder der Kassenwartin bedienen können.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

(3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kas-senprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14**

### **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

(1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte 12 Mitglieder betragen, aber mindestens Grup-penstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die Bekleidung und Ausrüstung entsprechend der Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

### **§ 15 Soziale Sicherung**

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurden am 20. Februar 2020 vom Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen. Sie sind Anlage zu § 11 der Satzung für die Feuerwehren der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Die Grundsätze treten am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die „Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen“ vom 23. Juni 1992 aufgehoben.

Bruchhausen-Vilsen, den 20. Februar 2020  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Bernd Bormann

## **Flecken Bruchhausen-Vilsen**

### **Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 27.06.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufhebung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen vom 27.06.2012 wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.02.2020  
Der Gemeindedirektor  
Bernd Bormann

**Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2018  
des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“  
des Fleckens Bruchhausen-Vilsen**

Der Rat der Fleckens Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2020 folgendes beschlossen:

„Es wird die Richtigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt.

Der Betriebsleitung wird Entlastung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ im Wirtschaftsjahr 2018 erteilt.

Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 153.215,79 € teilt sich wie folgt auf und wird wie folgt behandelt:

Bereich Markt – Gewinn in Höhe von 14.970,83 €:

- Ein Betrag von 7.900,00 € wird als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Fleckens Bruchhausen-Vilsen abgeführt.
- Ein Betrag von 7.070,83 € wird als Gewinn für 2018 (Bereich Markt) der Rücklage zugeführt.

Bereich Tourismus – Verlust in Höhe von 168.186,62 €:

- Der Verlust im Bereich Tourismus in Höhe von 168.186,62 € wurde bereits durch Zahlung in Form der geplanten Verlustabdeckung ausgeglichen. Der zu viel gezahlte Betrag als Verlustabdeckung wird mit den Folgejahren verrechnet bzw. dem Haushalt des Fleckens Bruchhausen-Vilsen erstattet.

Der Bestätigungsvermerk des Steuerberatungsbüros Schröder & Partner zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Ergänzende Feststellungen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ des Fleckens Bruchhausen-Vilsen sowie zum Prüfungsbericht des Steuerberatungsbüros Schröder & Partner werden seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz nicht getroffen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 36 der Eigenbetriebsverordnung zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09. März 2020 bis zum 17. März 2020 während der Büroöffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, Zimmer 218, öffentlich aus.

**Bruchhausen-Vilsen, 20. Februar 2020**  
**Ralf Rohlfing**  
**Betriebsleiter**

**Samtgemeinde Schwaförden**  
**- Gemeinde Sudwalde**

**Jahresabschluss 2012**

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 24.02.2020  
Der Gemeindedirektor  
Denker

**Samtgemeinde Siedenburg**  
**- Gemeinde Borstel**

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 08.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.263.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.361.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.600 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.220.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.310.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	226.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	305.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.447.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.616.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 203.416 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

Siedenburg, den 10.01.2020  
gez. Engelbart  
Engelbart  
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 12.02.2020 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werkzeuge nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 20.02.2020  
Gemeinde Borstel  
Der Bürgermeister  
Engelbart

## Gemeinde Mellinghausen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in der Sitzung am 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.017.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.004.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	847.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	878.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	847.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	893.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.650 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Siedenburg, 06.01.2020  
gez. Riedemann  
Riedemann  
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 10.02.2020 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mellinghausen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 20.02.2020  
Gemeinde Mellinghausen  
Der Bürgermeister  
Riedemann

## Flecken Siedenburg

### Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat des Flecken Siedenburg in der Sitzung am 27.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.074.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.124.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.048.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.097.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	206.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	319.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.254.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.442.000 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 174.600 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Siedenburg, 29.01.2020  
gez. Ahrens  
Ahrens  
Gemeindedirektor

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 17.02.2020 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 20.02.2020  
Flecken Siedenburg  
Der Gemeindedirektor  
Ahrens

## Gemeinde Staffhorst

### Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	527.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	516.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	484.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	323.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	369.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	780.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	855.800 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Siedenburg, 06.01.2020  
gez. Lüscho  
Lüscho  
Bürgermeister

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 13.02.2020 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werkzeuge nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 20.02.2020  
Gemeinde Staffhorst  
Der Bürgermeister  
Lüscho

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen

Sulingen, 10.02.2020

### Öffentliche Bekanntmachung

#### - I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gem. § 14 Flurbereinigungsgesetz

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Altenmarhorst, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2463, wurden bereits durch Anordnungen nach § 8 Abs. 1 die folgenden Flurstücke nachträglich in die Flurbereinigung einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altenmarhorst	6	101/1
	7	17/8
	9	6/3, 6/4, 6/5, 9/2, 9/3
Twistringen	11	188/1
	12	70/3
	20	14, 17, 50
Natenstedt	5	66/6, 131/1
Heiligenloh	1	38/13, 38/15
Mörsen	6	1, 2, 56/2

Inhaber von Rechten, die **nicht** aus dem Grundbuch und auch **nicht** aus anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von **drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser,  
Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str.16, 27232 Sulingen**

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, so kann das ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Eine Gebietskarte, aus der die **aufgeführten Flurstücke** ersichtlich sind, kann bei der Stadt Twistringen oder auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/) eingesehen werden.

**II. Hinweis auf Veränderungssperre gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz**

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Bekanntgabe der Anordnungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Flurstücke gemäß § 34 Abs. 1 – 3 FlurbG folgende Einschränkungen gelten:

1. in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt, § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG.
4. Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist, § 34 Abs. 2 FlurbG.
5. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.
6. Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig, § 154 Abs. 1 FlurbG.

Im Auftrage  
gez.  
(Röpe)

## Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**  
Az.: Röpe – Verf.Nr. 2678, HA § 41

**Sulingen, den 25.02.2020**

### **Vereinfachte Flurbereinigung Brebber-Graue, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2678**

#### **Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 06.02.2020 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) \* -nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179) \* für die Plangenehmigung festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung mit den Bestandteilen

- Karten zum Plan nach § 41 FlurbG

- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht

sowie den Unterlagen zur Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) und zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: [www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ingesehen](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ingesehen) werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)\* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO)\* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

*\* in der zurzeit gültigen Fassung*

## **Kirchenamt Sulingen**

### **1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde am 2. Oktober 2019 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 8. November 2016 wird in § 19 Absatz 1 Buchstabe c wie folgt geändert:

- c) Gemeinschaftsgrabanlage „Baum“ oder „Engel“  
In diesen Gemeinschaftsgrabanlagen, die durch einen Baum oder einen Engel im Mittelpunkt der Anlage gekennzeichnet sind, werden sowohl Einzel- als auch Doppelgrabstätten für Urnen angeboten.

### § 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 2. Oktober 2019

Der Kirchenvorstand

Eckhart Schätzel

(L. S.)

Vorsitzender

Anna Happ

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 27. Januar 2020

Kirchenamt in Sulingen

van Veldhuizen

(L. S.)

Bevollmächtigter

## **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 2. Oktober 2019 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 8. November 2016 wird in § 6 Abschnitt I wie folgt angepasst:

Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

#### 6. Rasendoppelgrabstätten für Säрге:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege<br>je Doppelgrabstätte         | 4.320,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung<br>je Doppelgrabstätte | 95,00 EUR    |

Die bisherigen Ziffern 7 und 8 werden wie folgt zu Ziffer 7 zusammengefasst:

#### 7. Einzel- und Doppelgrabstätten für Säрге in Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 19 der Friedhofsordnung

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege<br>je Doppelgrabstätte | 6.980,00 EUR |
|---|--------------|

- |   |              |
|---|--------------|
| b) für jedes Jahr der Verlängerung<br>je Doppelgrabstätte | 135,00 EUR   |
| c) für 30 Jahre mit Pflege<br>je Einzelgrabstätte         | 3.630,00 EUR |

Die bisherigen Ziffern 9 bis 11 werden wie folgt zur neuen Ziffer 8 zusammengefasst:

- |  |              |
|--|--------------|
| 8. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen<br>nach § 19 der Friedhofsordnung |              |
| a) für 30 Jahre mit Pflege<br>je Doppelgrabstätte  | 4.180,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung<br>je Doppelgrabstätte  | 85,00 EUR    |
| c) für 30 Jahre mit Pflege<br>je Einzelgrabstätte  | 2.090,00 EUR |

Aus der bisherigen Ziffer 12 des § 6 Abschnitt I „Zusätzliche Beisetzung einer Urne“ wird die Ziffer 9 der Friedhofsgebührenordnung.

## § 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 2. Oktober 2019

Der Kirchenvorstand

Eckhart Schätzel

Vorsitzender

(L.S.)

Anna Happ

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 27. Januar 2020

Kirchenamt in Sulingen

van Veldhuizen

Bevollmächtigter

(L.S.)